

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grammetal, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung

(ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), des § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. 2008, 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), hat der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal am 26.05.2021 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Satzungsänderung**

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grammetal, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 23.01.2020 (bekannt gemacht im Amtsblatt "Grammetalbote" Nr. 02/2020 vom 08.02.2020) wird wie folgt geändert:

**(1) Nach § 1 wird folgender neuer § 1a angefügt:**

**§ 1a**

**Rückwirkende Anpassung der Entschädigungssätze**

- (1) Für den Zeitraum vom 01.12.2019 bis zum 31.01.2020 erhalten die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren im Bereich der Gemeinde Grammetal mindestens die Mindestentschädigungssätze der ThürFwEntschVO vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457).
- (2) Maßgeblich für die Ermittlung der Entschädigungssätze nach Abs. 1 ist die Funktionsbezeichnung nach den Feuerwehrentschädigungssatzungen der aufgelösten Gemeinden, welche als Ortsrecht der neugebildeten Gemeinde Grammetal fortgalten.
- (3) Für den Zeitraum vom 01.12.2019 bis zum 09.02.2020 erhalten Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, je nachgewiesener Ausbildungsstunde 17,00 €.“.

**(2) In § 2 wird folgender Absatz 7 angefügt:**

(7) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten je Ausbildungsstunde 17,00 €.

**(3) In § 2 Abs. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:**

Ein Ausbilder bedarf in der Gemeinde Grammetal einer speziellen Auftragserteilung des Ortsbrandmeisters auf Anforderung des Wehrleiters.

**(4) Nach § 2 wird folgender neuer § 2a angefügt:**

**§ 2a  
Verdienstaussfall**

Die Gemeinde Grammetal erstattet nach Maßgabe des § 14 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) auf Antrag Lohn- und Verdienstaussfall infolge von Einsätzen, angeordneten Übungen sowie angeordneten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen. Die Verdienstaussfallpauschale für Selbständige / freiberuflich Tätige beträgt 32,00 Euro je Stunde. Für angefangene Stunden bis 30 Minuten wird der halbe, im Übrigen der volle Stundensatz, höchstens jedoch 256,00 Euro pro Tag gezahlt. Für die Zeit des Verdienstaussfalls der selbständig / freiberuflich Tätigen wird der Zeitraum von Montag bis Freitag 07.00 bis 18.00 Uhr zugrunde gelegt.“.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Abs. 2 am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. § 1 Abs. 2 tritt rückwirkend zum 09.02.2020 in Kraft.

Gemeinde Grammetal

Grammetal, d. 21.07.2021

gez.

Bodechtel

Bürgermeister

<b>Bekanntmachungsvermerk</b> bekannt gemacht im: <b>Amtsblatt</b> <b>"Grammetalbote"</b>	
Nr. 08/2021	vom 14.08.2021
gez. Buss	Hauptamtsleiter
Unterschrift	Amtsbezeichnung
Behörde:	Gemeinde Grammetal